



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Arbeitshilfe 40.100 d

Regellaufbahnen

Stand am 01.07.2021

SAP 2556.3533





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Arbeitshilfe 40.100 d

Regellaufbahn



Stand am 01.07.2021

Verteiler

- Die Arbeitshilfe 40.100 d Regellaufbahnen ist auf dem LMS verfügbar und kann beim BBL bestellt werden.

Bemerkungen

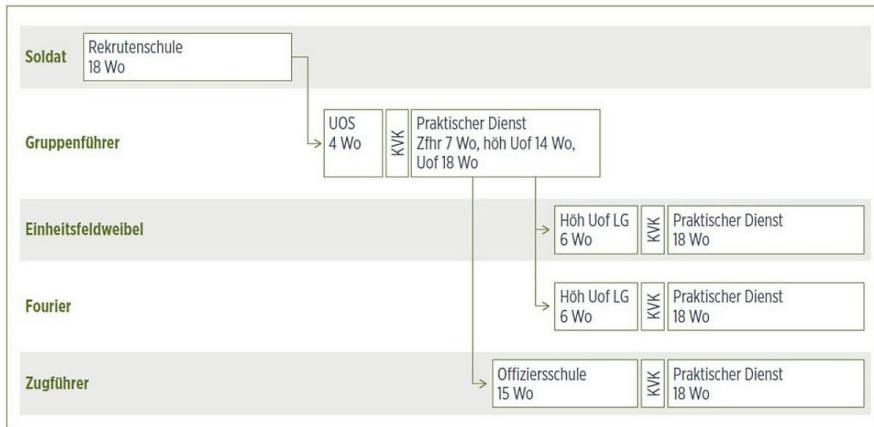
1. Zugunsten der Lesbarkeit wird für die Beschreibung der Regellaufbahnen nur das generische Maskulinum verwendet; die Angaben sprechen immer alle Angehörige aller Geschlechter an.
2. Die Darstellungen der verschiedenen Regellaufbahnen basieren auf dem Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) sowie auf der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21).
3. Mit den Darstellungen wird bezweckt, die Regellaufbahnen für alle verständlicher zu machen.
4. Bei Differenzen zwischen den Darstellungen und den erwähnten Erlassen sind in jedem Fall Letztere massgebend.
5. Scannen Sie die QR-Codes, um weitere Informationen einzusehen (z B LMS VBS).



Inhaltsverzeichnis

1	AUSBILDUNGSSYSTEM KADER.....	1
2	SOLD, SOLDZULAGE, ERWERBSERSATZ.....	2
3	AUSBILDUNGSGUTSCHRIFT	3
4	SOLDAT UND GEFREITER.....	4
5	SOLDAT UND GEFREITER (Durchdienende)	5
6	GRUPPENFÜHRER (Wachtmeister).....	6
7	KÜCHENCHEF (Wachtmeister)	7
8	FELDPOST UNTEROFFIZIER (Wachtmeister)	8
9	ZUGFÜHRERSTELLVERTRETER (Oberwachtmeister)	9
10	FELDWEIBEL (Technischer Unteroffizier)	10
11	EINHEITSFELDWEIBEL UND FOURIER	11
12	ADJUTANT UNTEROFFIZIER (Logistikunteroffizier).....	12
13	STABSADJUTANT	13
14	HAUPTADJUTANT	14
15	CHEFADJUTANT.....	15
16	ZUGFÜHRER (Subalternoffizier)	16
17	SPRACHSPEZIALIST OFFIZIER (Subalternoffizier).....	17
18	MILITÄRARZT (Subalternoffizier).....	18
19	ZAHNARZT (Subalternoffizier)	19
20	APOTHEKER (Subalternoffizier)	20
21	VETERINÄRARZT (Subalternoffizier)	21
22	QUARTIERMEISTER (Hauptmann).....	22
23	EINHEITSKOMMANDANT (Hauptmann, Major)	23
24	FÜHRUNGSGEHILFE TRUPPENKÖRPER (ab Zugführer).....	24
25	FÜHRUNGSGEHILFE TRUPPENKÖRPER (ab Einheitskommandant)	25
26	TRUPPENKÖRPERKOMMANDANT (exklusiv Generalstabsoffizier) ..	26
27	FÜHRUNGSGEHILFE GROSSER VERBAND	27
28	GENERALSTABSOFFIZIER.....	28
29	FACHOFFIZIER.....	29
30	MILITÄRISCHE BERUFE	30

1 AUSBILDUNGSSYSTEM KADER



Wo = Wochen
LG = Lehrgang

UOS = Unteroffiziersschule
höh Uof = Höherer Unteroffizier
Uof = Unteroffizier

KVK = Kadervorkurs

Zfhr = Zugführer

Das heutige Ausbildungsmodell bietet jungen Angehörigen der Armee (AdA) die Möglichkeit, in gut neun Monaten zu Unteroffizieren oder zu höheren Unteroffizieren oder in gut einem Jahr zu Offizieren ausgebildet zu werden.

Auch Durchdienenden steht die Tür zur Weiterausbildung offen, allerdings müssen sie die Beförderungsdienste in den normalen Kaderschulen absolvieren, können aber auf Wunsch die restlichen Ausbildungsdienste wieder als Durchdienende am Stück leisten.

Der letzte Grad wird in der Regel vollumfänglich abverdient.

2 **SOLD, SOLDZULAGE, ERWERBSERSATZ**



Die finanzielle Entschädigung von Armeeangehörigen im Dienst besteht aus Sold, Soldzulage für Kader und Erwerbsersatz (EO). Besteht vor dem Dienstantritt ein Arbeitsverhältnis oder eine Unterhaltpflicht, erhöht sich auch der Erwerbsersatz.

MINIMALVERDIENST IN CHF WÄHREND DER AUSBILDUNG

	Soldat	Gruppenführer	Fourier/ Einheitsfeldweibel	Zugführer
	127 Tage	285 Tage	428 Tage	442 Tage
Sold	550	1733	3073	3513
Soldzulage	0	3634	6923	7245
EO	7874	25 412	41 285	42 839
Total	8424	30 779	51 281	53 597

Armeeangehörige sind im Militärdienst durch die Militärversicherung gegen Unfall und Krankheit versichert. Falls eine Dienstleistung länger als 60 Tage dauert, entfällt die Versicherungspflicht im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Das heisst, bei rechtzeitiger Meldung der voraussichtlichen Dienstdauer (8 Wochen vor Dienstantritt) an den Versicherer verzichtet dieser ab Dienstbeginn auf die Erhebung der Prämien für die Grundversicherung. Bedingung ist aber, dass ebenfalls nach dem Einrücken und nach jeder Änderung der Dienstdauer eine entsprechende Meldung an die Krankenkasse gemacht wird.

3 AUSBILDUNGSGUTSCHRIFT



Wer sich für eine Laufbahn als Unteroffizier, höherer Unteroffizier oder Offizier bei der Armee entscheidet, erhält pro erreichte Gradstufe einen Betrag, der für eine zivile Aus- oder Weiterbildung verwendet werden kann. Die individuelle und maximale Ausbildungsgutschrift für Armeekader ist abhängig von Dienstgrad und Ausbildungsdauer.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Einen Anspruch auf Gewährung einer Ausbildungsgutschrift für zivile Aus- oder Weiterbildung haben Milizkader der Armee, welche die Kaderschule und den praktischen Dienst erfolgreich absolviert haben.

BETRAG DER AUSBILDUNGSGUTSCHRIFT

Die Ausbildungsgutschrift dient ausschliesslich der Finanzierung von Studien-, Schul-, Kurs- und Prüfungsgebühren. Die Ausbildungsgutschrift für eine militärische Weiterausbildung beträgt maximal:

Wachtmeister	max. CHF	3 000.-
Fourier / Einheitsfeldweibel	max. CHF	10 100.-
Zugführer	max. CHF	10 600.-
Einheitskommandant	max. CHF	11 300.-
Führungsgehilfe Truppenkörper und Stabsoffiziere	max. CHF	3 300.-

PROZESS



4 SOLDAT UND GEFREITER



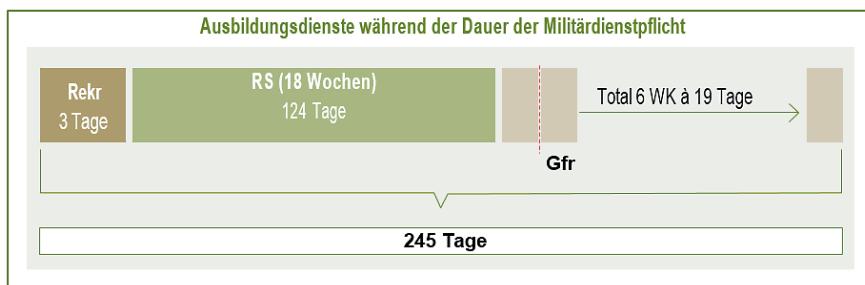
Die Rekrutenschule wird zwischen dem 19. und 25. Altersjahr, in der Regel nach einer zivilen Erstausbildung, geleistet. Nach bestandener Rekrutierung von höchstens 3 Tagen absolviert der Angehörige der Armee in der Regel eine Rekrutenschule von 124 Tagen (18 Wochen) und anschliessend die restlichen Dienstage in Ausbildungsdiensten der Formationen.

Die Ausbildungsdienstpflicht für Soldaten und Gefreite beträgt insgesamt 245 Tage. Grenadiere, Fallschirmaufklärer sowie am Ausbildungszentrum Spezialkräfte auszubildende Rekruten leisten 23 Wochen Rekrutenschule. Grenadiere leisten insgesamt 280 Dienstage. Die Beförderung zum Soldaten erfolgt am Ende der 12. Woche der Rekrutenschule.

Die Militärdienstpflicht dauert bis zum Ende des zehnten Kalenderjahres, das auf die Beförderung zum Soldaten folgt. Soldaten dürfen im Entlassungsjahr nicht mehr zu Ausbildungsdiensten aufgeboten werden, die der Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht dienen.

Angehörige der Mannschaft, die am 31. Dezember 2017 ihre Ausbildungsdienstpflicht noch nicht erfüllt haben, bleiben bis zum Ende des 12. Kalenderjahres nach der Beförderung zum Soldaten militärdienstpflichtig.

Zum Gefreiten können Soldaten befördert werden, die in den Ausbildungsdiensten der Formationen mit mindestens sehr gut qualifiziert worden sind. Gefreite können einerseits für die Übernahme einer besonderen fachdienstlichen Verantwortung oder andererseits als Stellvertreter des Gruppenführers eingesetzt werden. Die Beförderung zum Gefreiten kann frühestens nach dem 1. Wiederholungskurs erfolgen.



5 SOLDAT UND GEFREITER (Durchdienende)

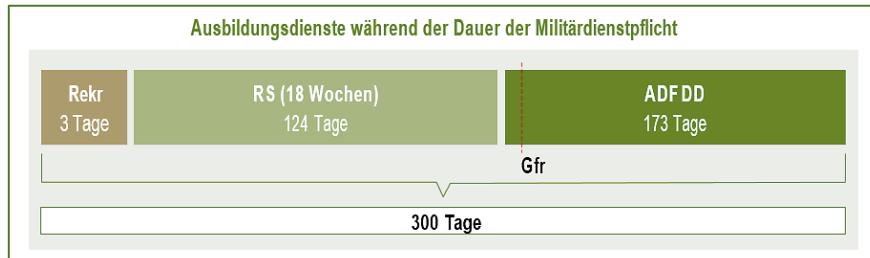


Die Ausbildungsdienstpflicht für Durchdienende beträgt 300 Tage, aufgeteilt in Rekrutierung, Rekrutenschule und Ausbildungsdienste der Formationen für Durchdienende.

Zum Gefreiten können Soldaten befördert werden, die in den Ausbildungsdiensten der Formationen mit mindestens sehr gut qualifiziert worden sind.

Gefreite können einerseits für die Übernahme einer besonderen fachdienstlichen Verantwortung oder andererseits als Stellvertreter des Gruppenführers eingesetzt werden.

Der früheste Zeitpunkt der Beförderung zum Gefreiten erfolgt nach der Absolvierung von mindestens 20 Tagen in Ausbildungsdiensten der Formationen.



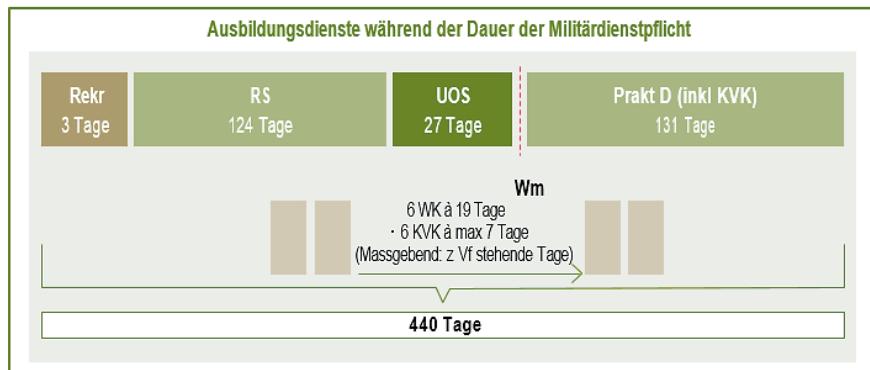
6 GRUPPENFÜHRER (Wachtmeister)



Der angehende Gruppenführer (Wachtmeister) absolviert die Rekrutierung, eine ganze Rekrutenschule, eine Unteroffiziersschule von 27 Tagen (4 Wochen) sowie den Praktischen Dienst von 19 Wochen. Anschliessend leistet er 6 Wiederholungskurse, inklusive Kadervorkurse, oder insgesamt 155 Tage in Ausbildungsdiensten der Formationen.

Die Unteroffiziersschule für Grenadiere und Fallschirmaufklärer dauert 6 Wochen.

Die Ausbildungsdienstpflicht für Wachtmeister beträgt insgesamt 440 Tage; für Wachtmeister als Grenadier 475 Tage, für Wachtmeister als Fallschirmaufklärer 865 Tage und für Durchdienende 507 Tage. Die Beförderung zum Wachtmeister erfolgt am Ende der Unteroffiziersschule.



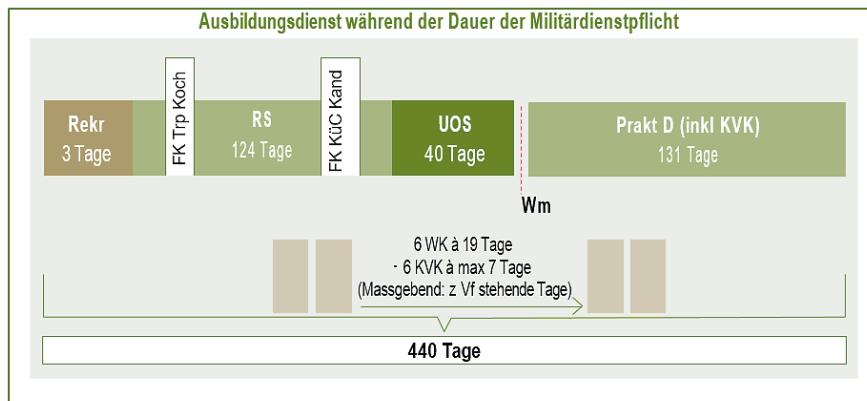
7 KÜCHENCHEF (Wachtmeister)



Der angehende Küchenchef absolviert die Rekrutierung und die Rekrutenschule. Während dieser Zeit leistet er den einwöchigen Fachkurs für Truppenköche in den Rekrutenschulwochen 3 bis 6 und den zweiwöchigen Fachkurs Küchenchef Anwärter in den Rekrutenschulwochen 9 bis 12.

Nach Erteilung des Vorschlages zum Küchenchef absolviert er die Küchenchef-Unteroffiziersschule von 40 Tagen (6 Wochen) sowie den Praktischen Dienst von 19 Wochen inklusive Kadervorkurse. Anschliessend leistet er 6 Wiederholungskurse, inklusive Kadervorkurse, oder insgesamt 155 Tage in Ausbildungsdiensten der Formationen.

Die Ausbildungsdienstpflicht für den Küchenchef beträgt insgesamt 440 Tage und für Durchdienende 507 Tage. Die Beförderung zum Wachtmeister erfolgt Ende der Küchenchef Unteroffiziersschule.



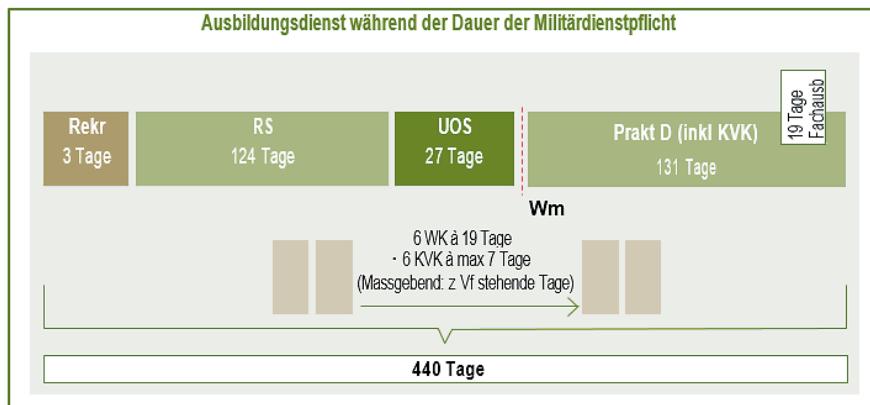
8 FELDPOST UNTEROFFIZIER (Wachtmeister)



Der angehende Feldpostunteroffizier absolviert die Rekrutierung, eine ganze Rekrutenschule, eine Unteroffiziersschule von 27 Tagen (4 Wochen) sowie einen Praktischen Dienst von 19 Wochen.

Im Praktischen Dienst sind 19 Tage Fachausbildung integriert. Anschliessend leistet er 6 Wiederholungskurse, inklusive Kadervorkurse, oder insgesamt 155 Tage in Ausbildungsdiensten der Formationen.

Die Ausbildungsdienstpflicht für den Feldpostunteroffizier beträgt 440 Tage. Die Beförderung zum Wachtmeister erfolgt Ende der Unteroffiziersschule.

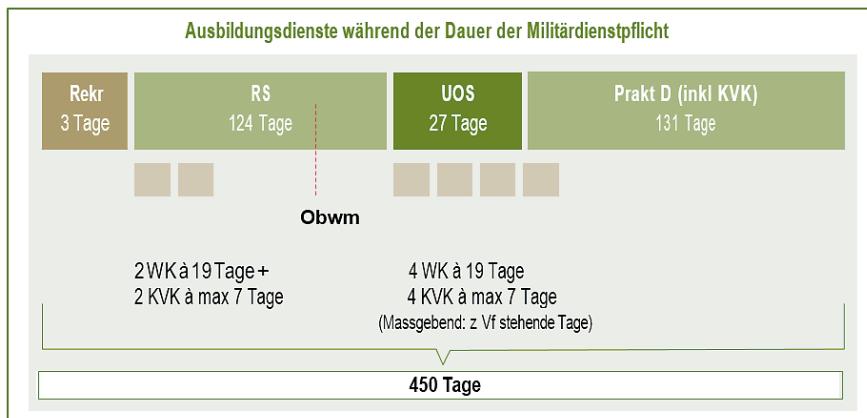


9 ZUGFÜHRERSTELLVERTRETER (Oberwachtmeister)



Mindestens sehr gut qualifizierte Wachtmeister können zum Zugführerstellvertreter (Oberwachtmeister) befördert werden. Frühestens nach dem 2. Wiederholungskurs (Durchdienende ab 50 Diensttagen in Ausbildungsdiensten der Formationen) kann eine Beförderung ohne Leistung eines weiteren Grundausbildungsdienstes vollzogen werden.

Die Ausbildungsdienstpflicht wird um 10 Tage erhöht und beträgt 450 Tage; für Oberwachtmeister Durchdienende 507 Tage, für Oberwachtmeister Grenadiere 485 Tage und Oberwachtmeister Fallschirmaufklärer 865 Tage.



10 FELDWEIBEL

(Technischer Unteroffizier)



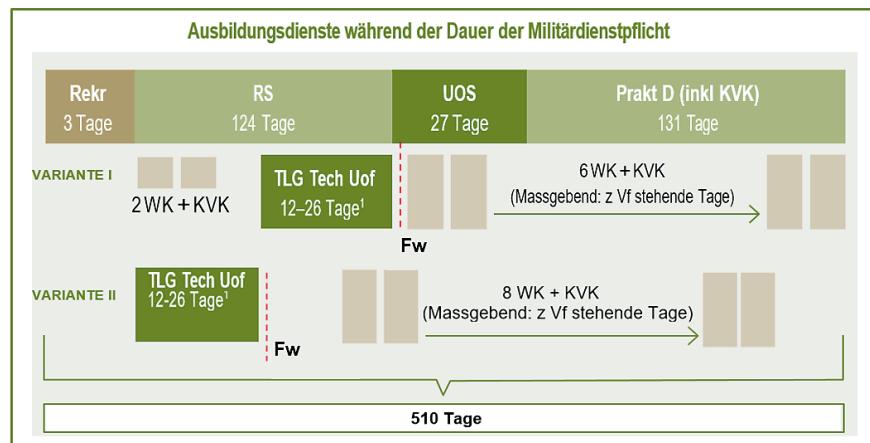
Bei der Ausbildung zum Feldweibel (Technischer Unteroffizier) werden zwei Varianten unterschieden:

VARIANTE I

Der ausgebildete Wachtmeister leistet mindestens 2 Wiederholungskurse und erhält den Vorschlag zum Technischen Unteroffizier. Er leistet im Anschluss den Technischen Lehrgang und wird zum Feldweibel befördert. Die unterschiedlichen Ausbildungsanforderungen resultieren in unterschiedlich langen Kursen zwischen 12 und 26 Tagen. Die Ausbildungsdienstpflicht für Feldweibel beträgt insgesamt 510 Tage (Spezialkräfte 545 Tage).

VARIANTE II

Am Ende des Praktischen Dienstes als Wachtmeister wird der Vorschlag zum Technischen Unteroffizier erteilt. Der Anwärter absolviert direkt anschliessend an den Praktischen Dienst den Technischen Lehrgang und wird zum Feldweibel befördert. Die unterschiedlichen Ausbildungsanforderungen resultieren in unterschiedlich langen Kursen zwischen 12 und 26 Tagen. Die Ausbildungsdienstpflicht für Feldweibel beträgt insgesamt 510 Tage (Spezialkräfte 545 Tage).



¹ Abhängig vom kursführenden Lehrverband (LVb)

11 EINHEITSFELDWEIBEL UND FOURIER

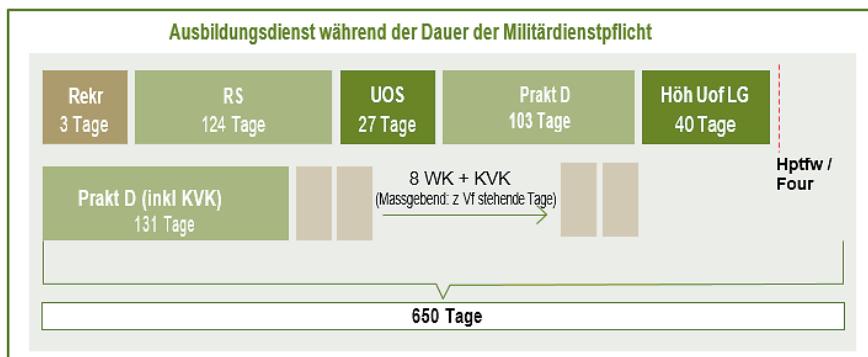


Die angehenden Einheitsfeldweibel (Hauptfeldweibel) und Fouriere absolvieren eine Rekrutenschule und eine Unteroffiziersschule. Der Praktische Dienst als Wachtmeister dauert 103 Tage, dies entspricht 15 Wochen (inklusive 1 Woche Kadervorkurs).

Der Anwärter leistet anschliessend den 6-wöchigen Lehrgang für Höhere Unteroffiziere. Danach leistet er einen Praktischen Dienst als Hauptfeldweibel oder Fourier während einer ganzen Rekrutenschule (inklusive 1 Woche Kadervorkurs).

Die Ausbildungsdienstpflicht für Hauptfeldweibel und Fouriere beträgt 650 Tage, für Grenadiere und Fallschirmaufklärer 685 Tage und für Durchdienende 668 Tage.

Ein Wechsel vom Höheren Unteroffizier in die Offizierslaufbahn ist möglich. Eine Vorschlagserteilung zum Offizier kann frühestens nach dem 2. Wiederholungskurs erfolgen.



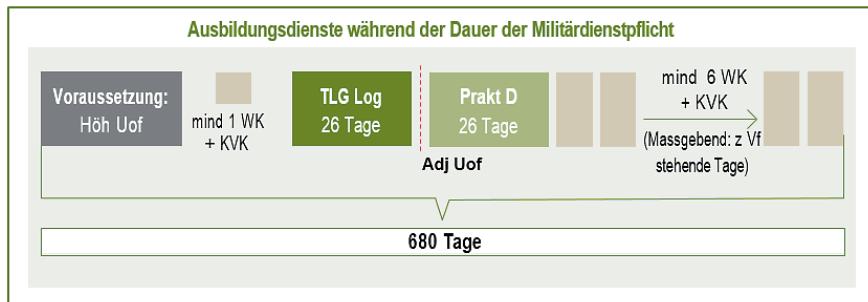
12 ADJUTANT UNTEROFFIZIER

(Logistikunteroffizier)



Der angehende Adjutant Unteroffizier (Logistikunteroffizier) absolviert in einer ersten Phase die Ausbildung zum Höheren Unteroffizier (Feldweibel/Hauptfeldweibel/Fourier).

Der Vorschlag zum Logistikunteroffizier erfolgt frühestens nach dem 1. Wiederholungskurs. Als Anwärter absolviert er den Technischen Lehrgang für Logistikunteroffiziere von 26 Tagen. Anschliessend wird er zum Adjutant Unteroffizier brevetiert. Danach leistet er einen Praktischen Dienst von 26 Tagen und anschliessend die verlangten Diensttage in den Ausbildungsdiensten der Formationen. Die Ausbildungsdienstpflicht für Adjutant Unteroffiziere beträgt 680 Tage.



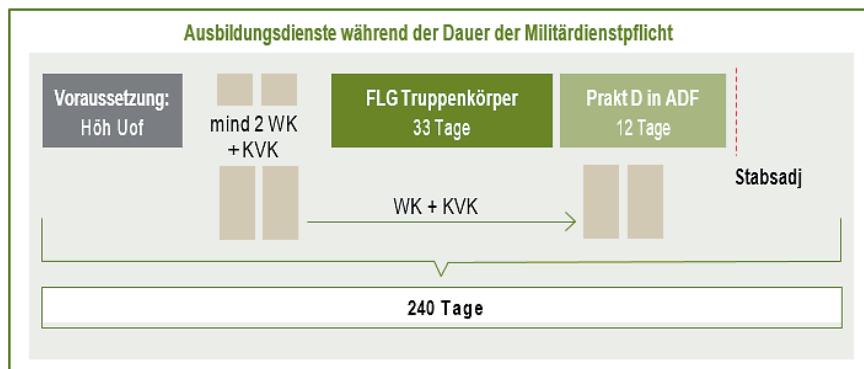
13 STABSADJUTANT



Der angehende Stabsadjutant absolviert in einer ersten Phase die Ausbildung zum Hauptfeldweibel oder Fourier respektive zum Technischen Unteroffizier oder Adjutant Unteroffizier.

Der Vorschlag zum Stabsadjutanten wird frühestens nach 2 Wiederholungskursen erteilt. Der Anwärter zum Stabsadjutant absolviert anschliessend den Führungslehrgang Truppenkörper von 33 Tagen (5 Wochen). Der Führungslehrgang Truppenkörper setzt sich zusammen aus einem Teil Allgemeine Grundausbildung von 2 Wochen sowie einem Teil Fachgrundausbildung und einem Teil Verbandsausbildung von insgesamt 3 Wochen (total 5 Wochen). Anschliessend leistet er einen Praktischen Dienst von 12 Tagen. Für die Beförderung zum Stabsadjutanten muss der Anwärter mindestens 25 Jahre alt sein.

Ein Stabsadjutant leistet ab seiner Beförderung, ungeachtet der bisher geleisteten Grundausbildungsdienste und Ausbildungsdienste der Formationen maximal 240 Diensttage zusätzlich. Nach 120 Diensttagen kann von einem weiteren Aufgebot abgesehen werden. Stabsadjutanten, die in Stäben von Truppenkörpern eingeteilt sind, sind bis zur Vollendung des 42. Altersjahres militärdienstpflichtig und dürfen die Dienstleistungsobergrenze für Ausbildungsdienste der Formationen von maximal 75 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten.



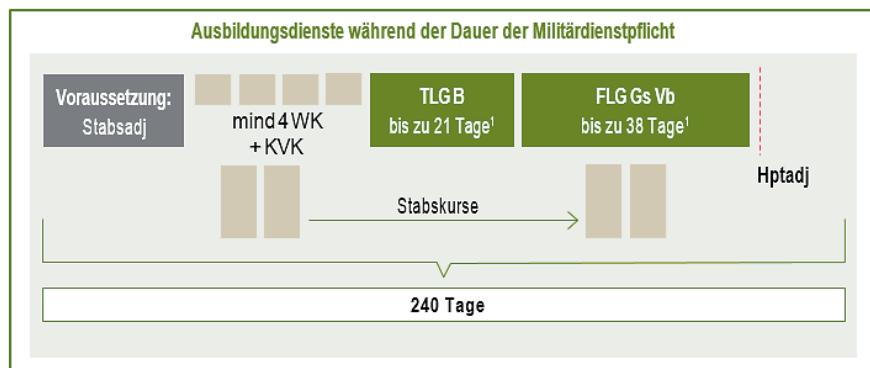
14 HAUPTADJUTANT



Der angehende Hauptadjutant hat die Ausbildung zum Stabsadjutanten absolviert.

Der Vorschlag zum Hauptadjutanten kann frühestens nach 4 Wiederholungskursen als Stabsadjutant erfolgen. Der angehende Hauptadjutant absolviert anschliessend bei Bedarf einen Technischen Lehrgang B von bis zu 21 Tagen und einen Führungslehrgang Grosser Verband von bis zu 38 Tagen. Für die Beförderung zum Hauptadjutanten muss er mindestens 32 Jahre alt sein.

Der Hauptadjutant leistet ab seiner Beförderung, ungeachtet der bisher geleisteten Grundausbildungsdienste und Ausbildungsdienste der Formationen, maximal 240 Diensttage. Nach 120 Diensttagen kann von einem weiteren Aufgebot abgesehen werden. Hauptadjutanten, die in Stäben von Grossen Verbänden eingeteilt sind, sind bis zur Vollendung des 50. Altersjahres militärdienstpflichtig und dürfen die Dienstleistungsgrenze für Ausbildungsdienste der Formationen von maximal 75 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten.



¹ Funktionsabhängig

15 CHEFADJUTANT

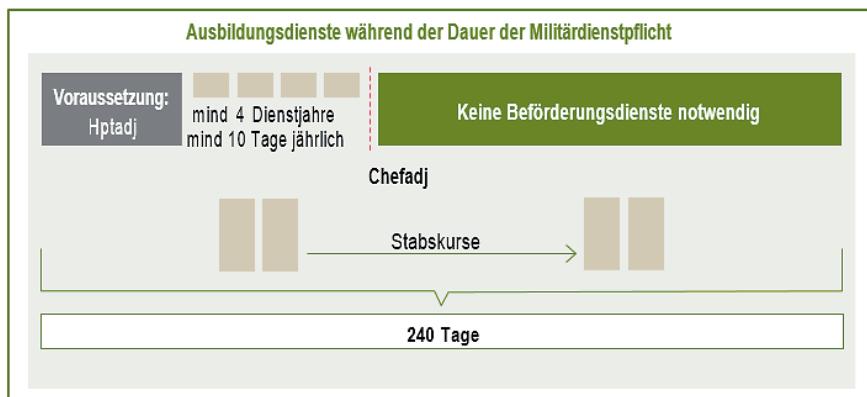


Der angehende Chefadjutant durchläuft den Werdegang des Hauptadjutanten.

Der Vorschlag zum Chefadjutanten kann frühestens nach 4 Dienstjahren als Hauptadjutant erfolgen. Es ist keine zusätzliche Ausbildung notwendig.

Für die Beförderung zum Chefadjutanten muss er mindestens 38 Jahre alt sein. Der Chefadjutant leistet ab seiner Beförderung, ungeachtet der bisher geleisteten Grundausbildungsdienste und Ausbildungsdienste der Formationen, maximal 240 Diensttage zusätzlich. Nach 120 Diensttagen kann von einem weiteren Aufgebot abgesehen werden.

Chefadjutanten, die in Stäben von Grossen Verbänden eingeteilt sind, sind bis zur Vollendung des 50. Altersjahres militärdienstpflichtig und dürfen die Dienstleistungsobergrenze für Ausbildungsdienste der Formationen von maximal 75 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten.



16 ZUGFÜHRER (Subalternoffizier)



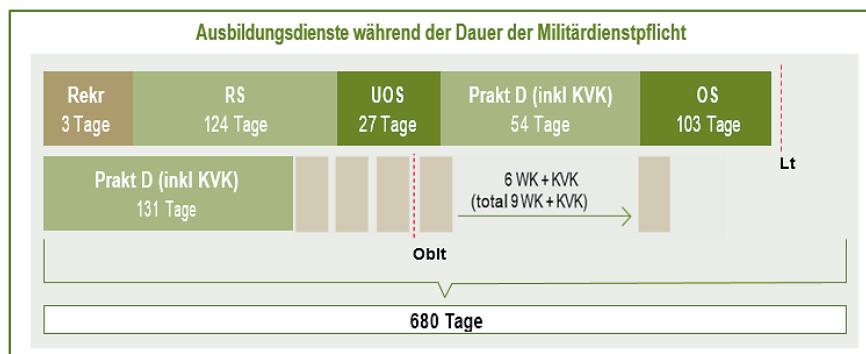
Der angehende Zugführer (Subalternoffizier) absolviert eine vollständige Rekrutenschule von 18 Wochen, anschliessend die Unteroffiziersschule von 4 Wochen und dann einen Praktischen Dienst als Wachtmeister von 8 Wochen (inklusive 1 Woche Kadervorkurs). Während des Praktischen Dienstes erhält er den Vorschlag zur Weiterausbildung zum Offizier.

Der Offiziersanwärter hat anschliessend die Offiziersschule von 15 Wochen zu bestehen. Die Beförderung zum Leutnant erfolgt nach der bestandenen Offiziersschule. Danach leistet der Leutnant den Praktischen Dienst als Zugführer von 19 Wochen in einer Rekrutenschule (inklusive Kadervorkurs).

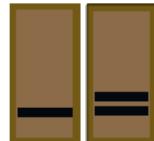
Eine Beförderung zum Oberleutnant ist frühestens nach 3 Wiederholungskursen möglich und ist leistungsabhängig. Gleichzeitig kann ein Vorschlag zur Weiterausbildung erteilt werden. Die leistungsunabhängige Beförderung erfolgt nach 6 geleisteten Wiederholungskursen. Grundsätzlich ist die Ausbildung bis zum Offizier am Stück zu leisten. Sie kann aber aus dienstlichen Gründen aufgeteilt werden (maximal 2 Unterbrüche für die Weiterausbildung zum Offizier).

Die Ausbildungsdienstpflicht für Subalternoffiziere beträgt insgesamt 680 Tage; für Grenadiere 715 Tage, für Fallschirmaufklärer 1105 Tage und für Durchdienende 668 Tage.

Eine Vorschlagserteilung zum Offizier ist aus dem Wiederholungskurs möglich. Dies jedoch nur solange, als der Unteroffizier/Höhere Unteroffizier in seiner neuen Funktion als Zugführer noch mindestens 4 Wiederholungskurse leisten kann.



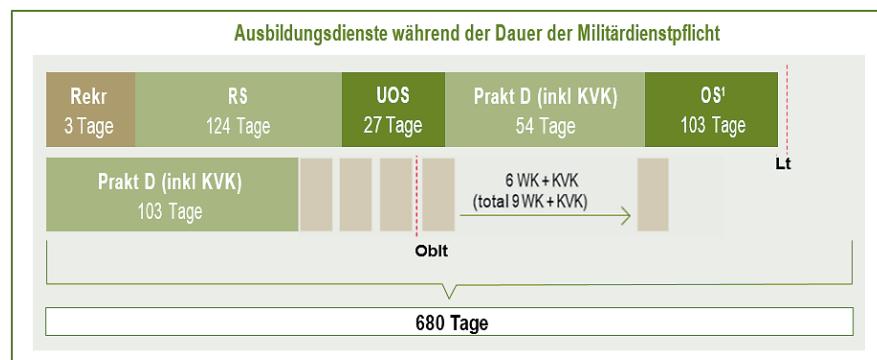
17 SPRACHSPEZIALIST OFFIZIER (Subalternoffizier)



Sprachspezialisten müssen zwingend die Offiziersausbildung absolvieren. Die Auswahl beginnt entweder durch ein vordienstliches Assessment oder während den ersten Wochen in der Rekrutenschule. Der Sprachspezialist absolviert im Lehrverband Führungsunterstützung oder in einem anderen Lehrverband in seiner Rekrutierungsfunktion eine vollständige Rekrutenschule von 18 Wochen, anschliessend die Unteroffiziersschule von 4 Wochen und dann einen Praktischen Dienst von 8 Wochen (inklusive 1 Woche Kadervorkurs).

Anschliessend hat der angehende Sprachspezialist Offizier (Subalternoffizier) zwingend die Offiziersschule beim Lehrverband Führungsunterstützung von 15 Wochen zu bestehen. Die Beförderung zum Leutnant erfolgt nach der bestandenen Offiziersschule. Nach der Offiziersschule absolviert der angehende Sprachspezialist Offizier einen besonderen Praktischen Dienst für Sprachspezialisten von 15 Wochen. Dieser findet nur alle zwei Jahre – jeweils in den geraden Jahren – statt und wird durch das Kommando Führungsunterstützungsbrigade 41/Systeme – Kurse – Support (Kdo FU Br 41/SKS) durchgeführt.

Die Sprachspezialisten Offiziere leisten den Wiederholungskurs und absolvieren das Jahr hindurch Einsätze für verschiedene Leistungsbezüger aus Armee und Politik. Eine Beförderung zum Oberleutnant ist frühestens nach 3 Wiederholungskursen möglich und ist leistungsabhängig. Eine leistungsunabhängige Beförderung erfolgt nach 6 geleisteten Wiederholungskursen. Grundsätzlich ist die Ausbildung bis zum Offizier am Stück zu leisten. Sie kann aber aus dienstlichen Gründen aufgeteilt werden (maximal 2 Unterbrüche für die Weiterausbildung zum Offizier). Die Ausbildungsdienstpflicht für Subalternoffiziere beträgt insgesamt 680 Tage.



¹ Bei Lehrverband Führungsunterstützung

18 MILITÄRARZT (Subalternoffizier)



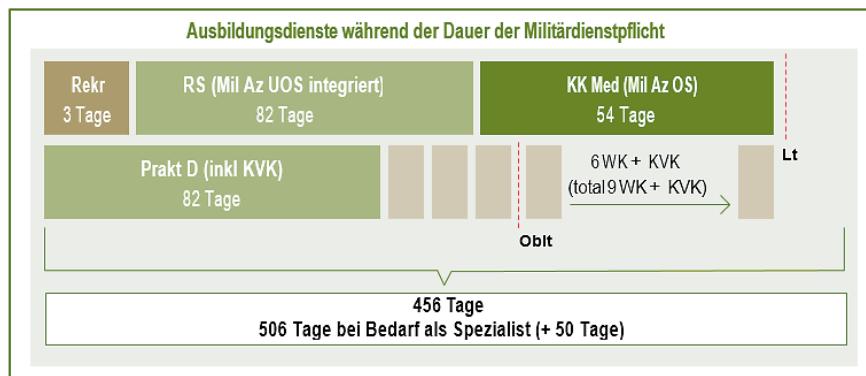
Der angehende Militärarzt absolviert idealerweise vor Studienbeginn eine Rekrutenschule von 12 Wochen (mit integrierter Militärarzt Unteroffiziersschule). Während der Rekrutenschule erhält er den Vorschlag zur Weiterausbildung zum Militärarzt. Die Beförderung zum Soldaten erfolgt am Ende der Rekrutenschule.

Der Anwärter leistet den Kaderkurs Medizin (Militärarzt Offiziersschule) von 8 Wochen während des Wahlstudienjahres oder nach dem fünften Studienjahr und wird zu Beginn des Kaderkurses Medizin zum Wachtmeister befördert. Nach erfolgreich bestandenem Kaderkurs Medizin erfolgt die Beförderung zum Leutnant.

Nach Erwerb des Eidgenössischen Diploms in Humanmedizin leistet der Leutnant den Praktischen Dienst von 12 Wochen als Arzt in der medizinischen Grundversorgung.

Eine Beförderung zum Oberleutnant ist frühestens nach 3 Wiederholungskursen möglich und ist leistungsabhängig. Ein Vorschlag zur Weiterausbildung zum Bataillons- oder Abteilungsarzt kann nach 1 Wiederholungskurs erteilt werden. Eine leistungsunabhängige Beförderung erfolgt nach 6 geleisteten Wiederholungskursen.

Die Ausbildungsdienstpflicht für Militärärzte beträgt 456 Tage. Die Militärdienstpflicht für Militärärzte dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden. Der Militärarzt kann zum Spezialisten ernannt werden. Als Spezialist leistet er höchstens 50 zusätzliche Tage Ausbildungsdienst und bleibt bis zur Vollendung des 50. Altersjahrs militärdienstpflichtig.



19 ZAHNARZT (Subalternoffizier)



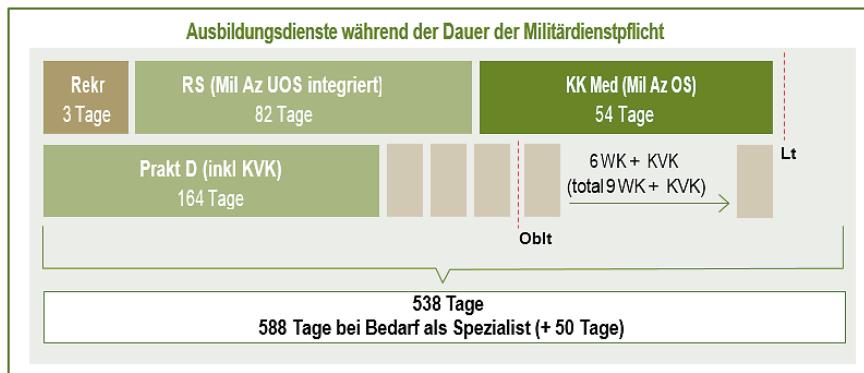
Der angehende Zahnarzt absolviert idealerweise vor Studienbeginn eine Rekrutenschule von 12 Wochen (mit integrierter Militärarzt Unteroffiziersschule). Während der Rekrutenschule erhält er den Vorschlag zur Weiterausbildung zum Zahnarzt. Die Beförderung zum Soldaten erfolgt am Ende der Rekrutenschule.

Der Anwärter leistet den Kaderkurs Medizin (Militärarzt Offiziersschule) von 8 Wochen nach dem Master und wird zu Beginn des Kaderkurses Medizin zum Wachtmeister befördert. Nach erfolgreich bestandenem Kaderkurs Medizin erfolgt die Beförderung zum Leutnant.

Nach Erwerb des Eidgenössischen Diploms in Zahnmedizin leistet der Leutnant den Praktischen Dienst von 12 Wochen sowie eine spezielle Fachausbildung in Kieferchirurgie von 12 Wochen. Diese Ausbildung erfolgt an einer zivilen Spezialklinik der Schweiz.

Eine Beförderung zum Oberleutnant ist frühestens nach 3 Wiederholungskursen möglich und ist leistungsabhängig. Eine leistungsunabhängige Beförderung erfolgt nach 6 geleisteten Wiederholungskursen.

Die Ausbildungsdienstplicht für Zahnarzt beträgt 538 Tage. Die Militärdienstplicht für Zahnärzte dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden. Der Zahnarzt kann zum Spezialisten ernannt werden. Als Spezialist leistet er höchstens 50 zusätzliche Tage Ausbildungsdienst und bleibt bis zur Vollendung des 50. Altersjahrs militärdienstpflchtig.



20 APOTHEKER (Subalternoffizier)



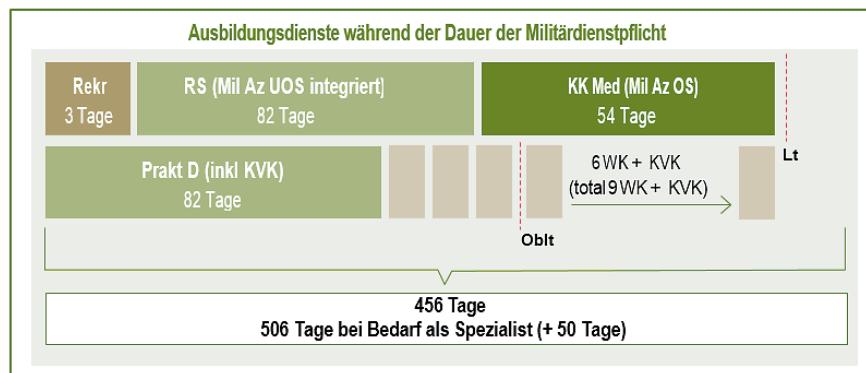
Der angehende Apotheker absolviert idealerweise vor Studienbeginn eine Rekrutenschule von 12 Wochen (mit integrierter Militärarzt Unteroffiziersschule). Während der Rekrutenschule erhält er den Vorschlag zur Weiterausbildung zum Apotheker. Die Beförderung zum Soldaten erfolgt am Ende der Rekrutenschule.

Der Anwärter leistet den Kaderkurs Medizin (Militärarzt Offiziersschule) von 8 Wochen nach dem Master und wird zu Beginn des Kaderkurses Medizin zum Wachtmeister befördert. Nach erfolgreich bestandenem Kaderkurs Medizin erfolgt die Beförderung zum Leutnant.

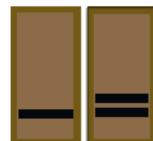
Nach Erwerb des Eidgenössischen Diploms in Pharmazie leistet der Leutnant den Praktischen Dienst von 12 Wochen, wobei 7 Wochen als Zugführer in der Spitalschule 41 und 5 Wochen technische Erfahrung in der Armeeapotheke oder in einer zivilen Spitalapotheke zu leisten sind.

Eine Beförderung zum Oberleutnant ist frühestens nach 3 Wiederholungskursen möglich und ist leistungsabhängig. Eine leistungsunabhängige Beförderung erfolgt nach 6 geleisteten Wiederholungskursen.

Die Ausbildungsdienstpflicht für Apotheker beträgt 456 Tage. Die Militärdienstpflicht für Apotheker dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden. Der Apotheker kann zum Spezialisten ernannt werden. Als Spezialist leistet er höchstens 50 zusätzliche Tage Ausbildungsdienst und bleibt bis zur Vollendung des 50. Altersjahres militärdienstpflichtig.



21 VETERINÄRARZT (Subalternoffizier)

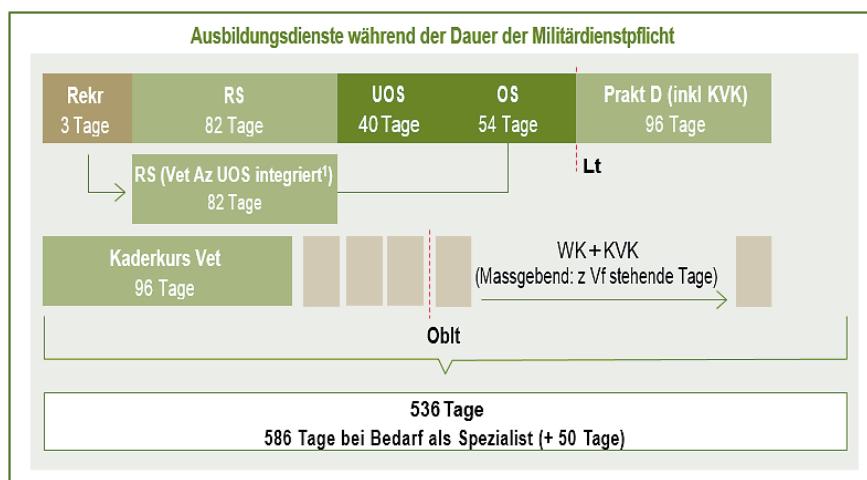


Der angehende Veterinärarzt absolviert:

- entweder vor seinem Veterinärmedizinstudium eine Rekrutenschule von 12 Wochen und nach dem Veterinärmedizinstudium die Veterinärarzt-Unteroffiziersschule von 6 Wochen;
- oder nach seinem Veterinärmedizinstudium eine Rekrutenschule von 12 Wochen mit integrierter Veterinärarzt Unteroffiziersschule.

Anschliessend hat der Anwärter die Veterinärarzt Offiziersschule von 8 Wochen zu bestehen. Die Beförderung zum Leutnant erfolgt nach der bestandenen Offiziersschule. Danach leistet der Veterinärarzt Leutnant den Praktischen Dienst von 14 Wochen als Veterinärarzt oder als Zugführer in der Veterinär- und Armeetiere RS. Vor oder nach dem Praktischen Dienst muss der Veterinärarzt noch einen Kaderkurs von 14 Wochen absolvieren. Eine Beförderung zum Oberleutnant ist frühestens nach 3 Wiederholungskursen möglich und ist leistungsabhängig. Gleichzeitig kann ein Vorschlag zur Weiterausbildung erteilt werden. Eine leistungsunabhängige Beförderung erfolgt nach 6 geleisteten Wiederholungskursen.

Die Ausbildungsdienstpflicht für Veterinärärzte beträgt 536 Tage. Die Militärdienstpflicht für Veterinärärzte dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden. Der Veterinärarzt kann zum Spezialisten ernannt werden. Als Spezialist leistet er höchstens 50 zusätzliche Tage Ausbildungsdienst und bleibt bis zur Vollendung des 50. Altersjahres militärdienstpflichtig.



¹ Absolvierung nach Veterinärmedizinstudium

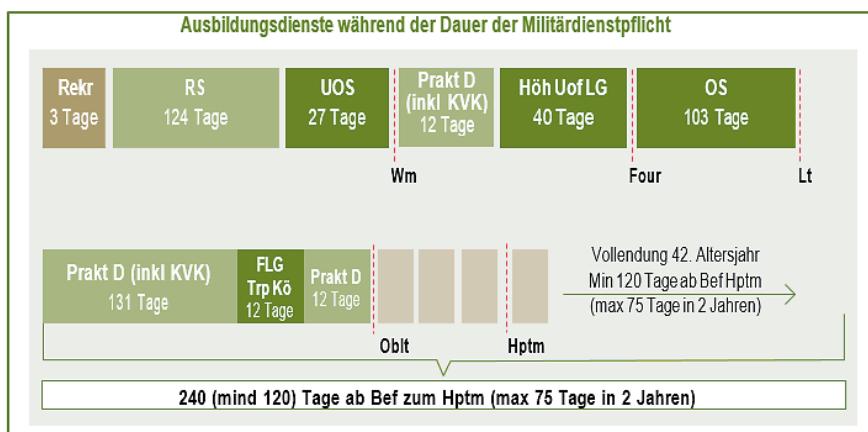
22 QUARTIERMEISTER (Hauptmann)



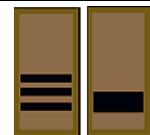
Der angehende Quartiermeister absolviert eine vollständige Rekrutenschule von 18 Wochen, anschliessend die Unteroffiziersschule von 4 Wochen und dann einen Praktischen Dienst als Wachtmeister von 12 Tagen inklusive Kadervorkurs. Während des Praktischen Dienstes erhält er den Vorschlag zur Weiterausbildung zum Quartiermeister.

Der Anwärter hat anschliessend den Höheren Unteroffizierslehrgang von 6 Wochen und die Offiziersschule von 15 Wochen zu bestehen. Die Beförderung zum Leutnant erfolgt nach bestandener Offiziersschule. Danach leistet der Quartiermeister im Range eines Leutnants den Praktischen Dienst von 19 Wochen in einer Rekrutenschule inklusive Kadervorkurs.

Die Ausbildung zum Quartiermeister ist erst mit der Beförderung zum Hauptmann abgeschlossen. Die Beförderung zum Oberleutnant erfolgt nach erfolgreich absolviertem Führungslehrgang Truppenkörper von 12 Tagen und dem funktionsabhängigen Praktischen Dienst von weiteren 12 Tagen. Der Quartiermeister wird nach absolviertem 3. Wiederholungskurs zum Hauptmann befördert. Der Quartiermeister leistet maximal 240 Diensttage ab Beförderung zum Hauptmann, ungeachtet der bisher geleisteten Grundausbildungsdienste und Ausbildungsdienste der Formationen. Nach 120 Tagen kann von einem weiteren Aufgebot abgesehen werden. Es gilt die Dienstleistungsobergrenze für Ausbildungsdienste der Formationen von maximal 75 Tagen in 2 Dienstjahren. Die Militärdienstpflicht für Haupteute dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden.



23 EINHEITSKOMMANDANT (Hauptmann, Major)



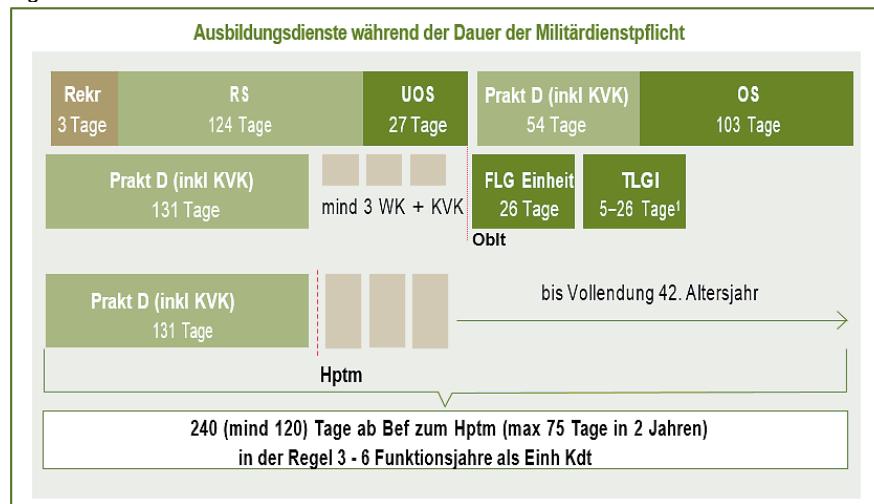
Der angehende Einheitskommandant hat die Grundausbildung zum Subalternoffizier durchlaufen. Der Vorschlag zum Einheitskommandant ist im 3. Wiederholungskurs möglich.

Der künftige Einheitskommandant absolviert den Führungslehrgang Einheit von 26 Tagen (4 Wochen) und einen truppengattungsspezifischen Technischen Lehrgang I von 5 - 26 Tagen (1 - 4 Wochen). Anschliessend leistet er einen Praktischen Dienst von 19 Wochen Rekrutenschule inklusive Kadervorkurs.

Der Einheitskommandant leistet maximal 240 Diensttage ab seiner Beförderung zum Hauptmann, ungeachtet der bisher geleisteten Grundausbildungsdienste und Ausbildungsdienste der Formationen. Nach 120 Diensttagen kann von einem weiteren Aufgebot abgesehen werden. Es gilt die Dienstleistungsobergrenze für Ausbildungsdienste der Formationen von maximal 75 Tagen in 2 Dienstjahren. Die Verweildauer in der Funktion als Einheitskommandant beträgt in der Regel 3 bis 6 Jahre.

Einheitskommandanten bei den Stabskompanien, Feuerleitbatterien, Logistikkompanien und Logistikbatterien sowie Einheitskommandanten mit Übernahme eines 2. Kommandos können zum Major befördert werden.

Die Militärdienstpflicht dauert für Haupteute bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden und für Majore bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden. Im Falle einer Weiterverwendung in einer Stabsfunktion Truppenkörper, sind auch ohne Beförderung nach erfolgter Weiterausbildung, erneut 240 Diensttage zu leisten.



¹ Truppengattungsabhängig

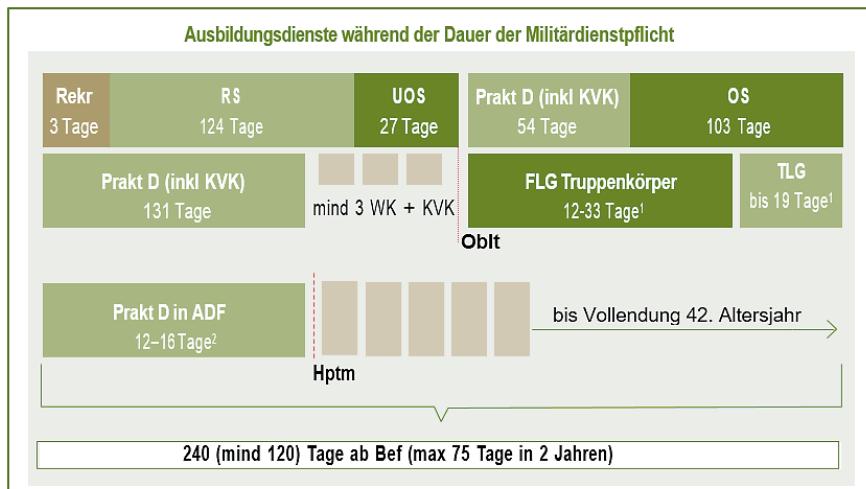
24 FÜHRUNGSGEHILFE TRUPPEN-KÖRPER (ab Zugführer)



Der Weg zum Führungsgehilfen auf Stufe Truppenkörper erfolgt in der Regel ab Zugführer. Ein Vorschlag dazu ist frühestens ab dem 3. Wiederholungskurs möglich. Mit der Vorschlagserteilung wird der angehende Führungsgehilfe zum Oberleutnant befördert.

Der Anwärter absolviert einen Führungslehrgang Truppenkörper, je nach Funktion zwischen 12–33 Tagen, ebenfalls funktionsabhängig einen truppengattungsspezifischen Technischen Lehrgang von bis zu 19 Tagen und anschliessend einen funktionsabhängigen Praktischen Dienst von 12–16 Tagen. Die Beförderung zum Hauptmann erfolgt nach Absolvierung des Praktischen Dienstes.

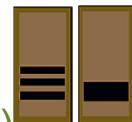
Der Führungsgehilfe Truppenkörper leistet ab seiner Beförderung, ungeachtet der bisher geleisteten Grundausbildungsdienste und Ausbildungsdienste der Formationen, maximal 240 Diensttage. Nach 120 Diensttagen kann von einem weiteren Aufgebot abgesehen werden. Es gilt die Dienstleistungsobergrenze für Ausbildungsdienste der Formationen von maximal 75 Tagen in 2 Dienstjahren. Als Hauptmann ist er bis zur Vollendung des 42. Altersjahres militärdienstpflichtig.



¹ Funktionsabhängig

² Für Kdt Stv und Chef FGG 16 Tage, übrige Stabsfunktionen 12 Tage

25 FÜHRUNGSGEHILFE TRUPPEN-KÖRPER (ab Einheitskommandant)



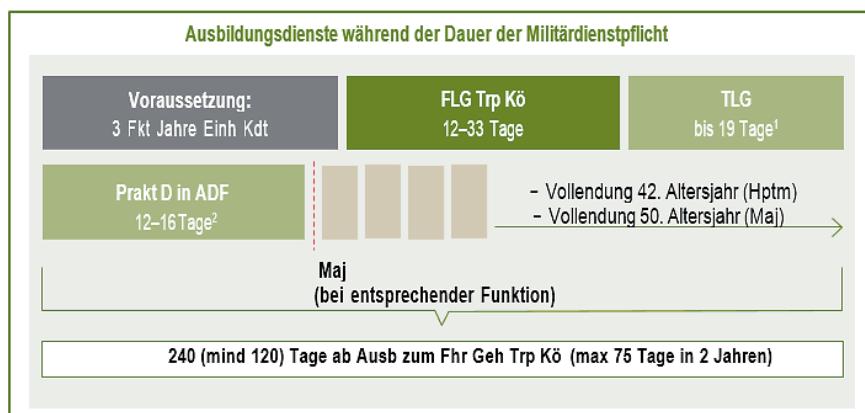
Auch Einheitskommandanten können den Weg zum Führungsgehilfen auf Stufe Truppenkörper einschlagen.

Der Einheitskommandant absolviert nach der Vorschlagserteilung einen Führungslehrgang Truppenkörper von 12–33 Tagen und je nach Funktion einen zusätzlichen truppengattungsspezifischen Technischen Lehrgang.

Einheitskommandanten, welche den Weg zum Führungsgehilfen Truppenkörper einschlagen, leisten einen funktionsabhängigen Praktischen Dienst von 12–16 Tagen. Ab Funktionsübernahme leistet der Führungsgehilfe Truppenkörper, ungeachtet einer möglichen Beförderung zum Major, maximal 240 Diensttage. Nach 120 Diensttagen kann von einem weiteren Aufgebot abgesehen werden. Es gilt die Dienstleistungsobergrenze für Ausbildungsdienste der Formationen von maximal 75 Tagen in 2 Dienstjahren.

Einheitskommandanten und gewesene Einheitskommandanten, die eine Stabsfunktion in Stäben der Truppenkörper im Grad Hauptmann oder in besonderen Stäben übernehmen, können auf diesen Funktionen zum Major befördert werden.

Als Hauptmann dauert die Militärdienstpflicht bis zur Vollendung des 42. Altersjahres, als Major bis zur Vollendung des 50. Altersjahres.



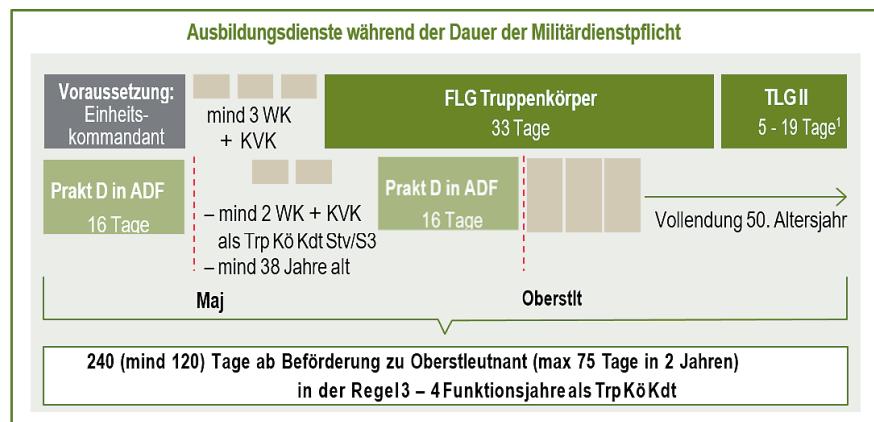
¹ Funktionsabhängig

² Für Kdt Stv und Chef FGG 16 Tage, übrige Stabsfunktionen 12 Tage

26 TRUPPENKÖRPERKOMMANDANT (exklusiv Generalstabsoffizier)

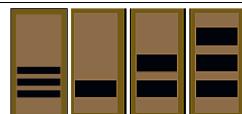


Der Weg zum Truppenkörperkommandanten führt für Einheitskommandanten über den Weg des Stellvertreter Kommandant Truppenkörper oder Chef Einsatz. Der Einheitskommandant erhält den Vorschlag zum Stellvertreter Kommandant Truppenkörper oder Chef Einsatz frühestens nach 3 Wiederholungskursen. Im Anschluss absolviert er den Führungslehrgang Truppenkörper von 5 Wochen (33 Tage) und einen truppengattungsspezifischen Technischen Lehrgang II von 5 bis 19 Tagen beim zuständigen Lehrverband. Im Weiteren hat er anschliessend einen Praktischen Dienst von 16 Tagen in der Verantwortung des Grossen Verband zu leisten. Nach 2 Wiederholungskursen als Stellvertreter Kommandant Truppenkörper oder Chef Einsatz ist eine Vorschlagserteilung zum Kommandanten Truppenkörper und somit eine Beförderung zum Oberstleutnant möglich. Dazu bedarf es der Absolvierung eines Praktischen Dienst von 16 Tagen in der Verantwortung des Grossen Verband. Zur Beförderung muss er mindestens 38 Jahre alt sein. Der Kommandant Truppenkörper leistet maximal 240 Diensttage ab seiner Beförderung zum Oberstleutnant, ungeachtet der bisher geleisteten Grundausbildungsdienste und Ausbildungsdienste der Formationen. Nach 120 Diensttagen kann von einem weiteren Aufgebot abgesehen werden. Es gilt die Dienstleistungsobergrenze für Ausbildungsdienste der Formationen von maximal 75 Tagen in 2 Dienstjahren. Die Verweildauer in der Funktion als Truppenkörperkommandant beträgt in der Regel 3 bis 4 Jahre. Als Oberstleutnant ist er bis zur Vollendung des 50. Altersjahres in der Armee militärdienstpflichtig.



¹ Truppengattungsabhängig

27 FÜHRUNGSGEHILFE GROSSER VERBAND



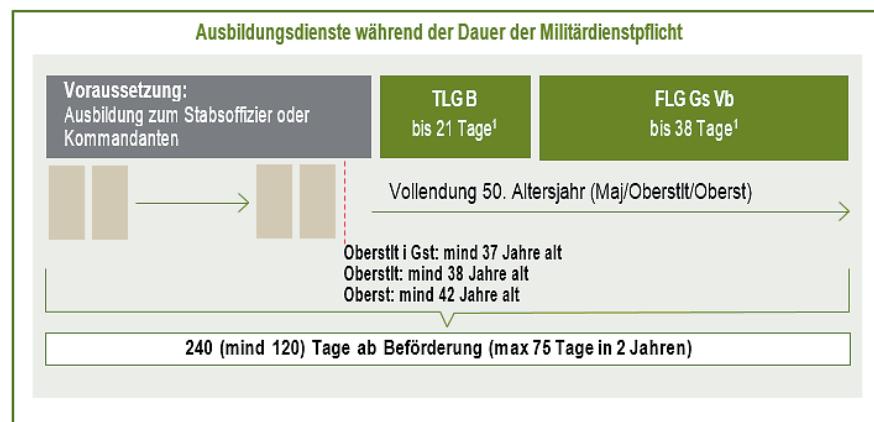
Führungsgehilfen Stufe Truppenkörper können den Weg als Führungsgehilfen Stufe Grosser Verband, Kommando und Armee einschlagen. Sie absolvieren für ihre Ausbildung bei Bedarf den Technischen Lehrgang B von bis zu 21 Tagen und den Führungslehrgang Grosser Verband von bis zu 38 Tagen.

Zum Major als Stabsoffizier Stufe Grosser Verband kann nur befördert werden, wer mindestens drei Jahre als Einheitskommandant oder Führungsgehilfe Truppenkörper Dienst geleistet und mindestens seit acht Jahren einen Offiziersgrad bekleidet hat.

Nach Beförderung beziehungsweise nach Funktionsübernahme leistet der Führungsgehilfe, ungeachtet der bisher geleisteten Grundausbildungsdienste und Ausbildungsdienste der Formationen, maximal 240 Diensttage. Nach 120 Diensttagen kann von einem weiteren Aufgebot abgesehen werden. Es gilt die Dienstleistungsobergrenze für Ausbildungsdienste von maximal 75 Tagen in 2 Dienstjahren.

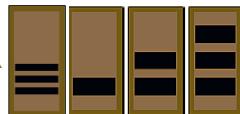
Der Führungsgehilfe als Major auf Stufe Grosser Verband, Kommando und Armee kann frühestens mit 38 Jahren zum Oberstleutnant befördert werden (Generalstabsoffizier ab 37 Jahren).

Der Führungsgehilfe als Oberstleutnant auf Stufe Grosser Verband, Kommando und Armee kann frühestens mit 42 Jahren zum Oberst befördert werden. Nach jeder Beförderung beziehungsweise Funktionsübernahme mit Weiterausbildung sind erneut max 240 Diensttage zu leisten. Als Hauptmann sind sie bis zur Vollendung des 42. Altersjahrs militärdienstpflichtig, als Major, Oberstleutnant und Oberst bis zur Vollendung des 50. Altersjahrs.



¹ Funktionsabhängig

28 GENERALSTABSOFFIZIER



Generalstabsoffiziere werden aus den Reihen der besten Einheitskommandanten rekrutiert. Grundvoraussetzung für einen Generalstabsoffiziersanwärter sind mindestens 3 Wiederholungskurse als Einheitskommandant. Nach der Erteilung des Vorschlages zum Generalstabsoffiziersanwärter leistet dieser den Führungslehrgang Truppenkörper.

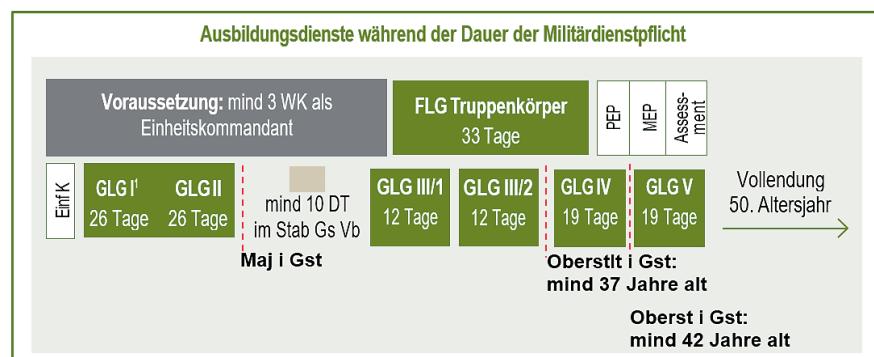
Weitere Voraussetzungen für das Einrücken in den Generalstabslehrgang I sind die militärischen Eignungsprüfungen, die psychologischen Eignungsprüfungen, das Assessment Center sowie der Einführungskurs an der Generalstabschule. Nach der erfolgreichen Selektion wird der Generalstabslehrgang I frühestens ab dem 30. Geburtstag absolviert.

Nach dem Generalstabslehrgang II wird der Generalstabsoffiziersanwärter zum Major im Generalstab befördert, sofern er mindestens seit acht Jahren einen Offiziersgrad bekleidet. Wenn er den Offiziersgrad weniger als acht Jahre bekleidet, erfolgt die Beförderung zum Hauptmann im Generalstab.

Zwischen dem Generalstabslehrgang II und dem Generalstabslehrgang III hat der Generalstabsoffizier mindestens 10 Diensttage im Stab eines Grossen Verbandes zu leisten. Nach erfolgreichem Bestehen des Generalstabslehrgang III und dem Mindestalter von 37 Jahren kann die Beförderung zum Oberstleutnant im Generalstab erfolgen.

Zur Übernahme des Kommandos eines Truppenkörpers muss der Generalstabslehrgang III komplett absolviert sein. Generalstabsoffiziere können im Rahmen ihrer Weiterausbildung den Generalstabslehrgang IV zum Unterstabschef beziehungsweise den Generalstabslehrgang V zum Stabschef oder Kommandant Stellvertreter Grossen Verbandes absolvieren.

Der Generalstabsoffizier leistet maximal 1700 Diensttage bis zum Erreichen des Maximaldienstalters. Es gilt die Dienstleistungsobergrenze für Ausbildungsdienste der Formationen von maximal 75 Tagen in 2 Dienstjahren.



¹ Einstiegsalter GLG I: mind 30 Jahre

29 FACHOFFIZIER



Offiziersfunktionen, bei denen das nötige Spezialwissen und die nötigen Fachkenntnisse für die Ausübung der Funktion im Verhältnis zur Offiziersausbildung wesentlich im Vordergrund stehen, können Fachoffiziere übertragen werden, wenn die Offiziersfunktion nicht mit einem entsprechend qualifizierten Offizier besetzt werden kann.

Zum Fachoffizier können bei Bedarf Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und Höhere Unteroffiziere ernannt werden, wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Praxiserfahrung, ihrer zivil abgeschlossenen Ausbildung oder ihrer zivilen Qualifikation über das nötige Spezialwissen und die erforderlichen Fachkenntnisse für die Ausübung der vorgesehenen Offiziersfunktion verfügen.

Der für die Besetzung einer Offiziersfunktion zuständige Kommandant stellt Gesuche um Ernennung zum Fachoffizier zusammen mit dem betroffenen Angehörigen der Armee an das Kommando Ausbildung. Dieses entscheidet über die Gesuche und nimmt allenfalls die Ernennung zum Fachoffizier vor. Die vorgesehenen Personen müssen für die vorgesehene Funktion medizinisch tauglich sein und sich bereit erklären, die damit verbundenen Dienste leisten zu wollen. Die neu ernannten Fachoffiziere können in einem Einführungskurs oder einem praktischen Dienst in die Funktion, bis höchstens 19 Tage, eingeführt werden. Der Einführungskurs oder der praktische Dienst kann von den zuständigen Kommandanten durchgeführt werden, in deren Formation die Fachoffiziere eingeteilt sind.

Fachoffiziere leisten, ungeachtet der bisher geleisteten Dienstage, ab Ernennung höchstens 240 Tage Ausbildungsdienst. Der Sold und die Dauer der Militärdienstplicht entsprechen denjenigen der Offiziere des gleichen Funktionsgrades.

30 MILITÄRISCHE BERUFE



Sie sind führungsstark und besitzen eine ausgeprägte Sozialkompetenz?

Sie suchen einen abwechslungsreichen und spannenden Berufsalltag?

Dann ist eine militärische Karriere möglicherweise das Richtige für Sie!

Sie bilden Rekruten und Kader in der Führung und Fachtechnik aus. Hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität und grosses Verantwortungsbewusstsein zeichnen Sie aus. Wenn Sie außerdem sowohl gerne im Team als auch selbstständig arbeiten, erfüllen Sie bereits wichtige Voraussetzungen für einen Beruf in Uniform.

Notizen

Notizen

